

Vorlage Nr.: V1456/22
Datum: 29. März 2022

Vorlage

Beratungsfolge	<i>Plandatum</i>		
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	29.03.2022	nicht öffentlich	beratend
Ältestenrat	04.04.2022	nicht öffentlich	zur Information
Stadtbezirksbeirat Altstadt	06.04.2022	öffentlich	beratend
Stadtbezirksbeirat Neustadt	19.04.2022	öffentlich	beratend
Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT- Dienstleistungen)	25.04.2022	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Kultur und Tourismus (Ei- genbetrieb Heinrich-Schütz- Konservatorium)	26.04.2022	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Petitionen und Bürgerbetei- ligung	27.04.2022	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Ver- kehr und Liegenschaften	27.04.2022	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	12.05.2022	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB StadtentwBauVerkLieg

Gegenstand:

Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Ausübung von Straßenkunst
(Satzung Straßenkunst)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Aus-
übung von Straßenkunst (Satzung Straßenkunst) gemäß Anlage 1.

bereits gefasste Beschlüsse:

V1631/17 vom 22. Juni 2017
 V2741/18 vom 27. Mai 2019
 P0116/18 vom 5. September 2018
 P0149/19 vom 29. September 2021
 P0153/19 vom 6. November 2019
 P0011/20 vom 29. September 2021
 P0016/20 vom 29. September 2021
 P0025/20 vom 29. September 2021
 P0062/21 vom 29. September 2021

aufzuhebende Beschlüsse:

Keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:

Investiv: keine
 Teilfinanzhaushalt/-rechnung:
 Projekt/PSP-Element:
 Kostenart:
 Investitionszeitraum/-jahr:
 Einmalige Einzahlungen/Jahr:
 Einmalige Auszahlungen/Jahr:
 Laufende Einzahlungen/jährlich:
 Laufende Auszahlungen/jährlich:
 Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO (einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv: keine
 Teilergebnishaushalt/-rechnung:
 Produkt:
 Kostenart:
 Einmaliger Ertrag/Jahr:
 Einmaliger Aufwand/Jahr:
 Laufender Ertrag/jährlich:
 Laufender Aufwand/jährlich:
 Außerordentlicher Ertrag/Jahr:
 Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:
 Kostenart:

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:
 Verkehrswert:

Bemerkungen:

Klimacheck: nicht erforderlich

Begründung:

1. Ausgangssituation

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden hat mit V1631/17 am 22. Juni 2017 die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Ausübung von Straßenkunst (Satzung Straßenkunst) beschlossen, welche seit dem 14. Juli 2017 in Kraft ist. Die Regelungen zur Ausübung von Straßenmusik und akustisch wahrnehmbarer Straßenkunst haben sich grundsätzlich bewährt.

Es ist jedoch zu verzeichnen, dass die Beschwerden wegen der mit der Ausübung von Straßenmusik und akustisch wahrnehmbarer Straßenkunst verbundenen Lautstärke zunehmen. Straßenmusik wird nach wie vor als Belästigung empfunden, wenn beispielsweise bei geschlossenen Fenstern Unterhaltungen nur noch sehr erschwert geführt werden können.

Als besonders störend werden die durch den Einsatz von Verstärkeranlagen eintretende akustische Überlagerung der Darbietungen benachbarter Spielbereiche und sehr lautstarke Instrumente (Trommeln) empfunden. Gewerbetreibende beschwerten sich nach wie vor, dass sie ihrer Geschäftstätigkeit nur eingeschränkt nachgehen können. Gäste in Hotels oder Tagungsteilnehmer*innen beschwerten sich über die Intensität der Darbietung und empfinden diese ebenfalls als sehr ruhestörend.

Beschwerden gingen überwiegend in der Funkleitzentrale des Gemeindlichen Vollzugsdienstes ein. Außerdem waren die Intensität und die Lautstärke der Darbietungen Gegenstand mehrerer Petitionen. Die Beschwerden betreffen den gesamten Geltungsbereich der Satzung Straßenkunst, überwiegend die Prager Straße, die weiße Gasse, den Neumarkt, den Jüdenhof/Taschenberg und die Hauptstraße. Die Spielbereiche liegen teils sehr dicht nebeneinander, sodass beim Wechsel der Spielbereiche keine Entlastung eintritt.

In mehreren Petitionen, die sich hauptsächlich auf die als Lärm und starke Belästigung empfundene Lautstärke beziehen, wurde ein Verbot des Einsatzes von Verstärkern gefordert.

2. Beschlüsse der Gremien des Stadtrates

Der Ausschuss für Petitionen und Bürgerbeteiligung hat in seinem Beschluss P0116/18 den Oberbürgermeister „beauftragt, einen Vorschlag zur Satzungsänderung Straßenkunst hinsichtlich eines Verbotes vom Einsatz von Lautsprechern und Verstärkung bei der Ausübung von Straßenkunst vorzulegen.“ Der Stadtrat hat in seinem Beschluss V2741/18 die vorgeschlagene Änderung der Satzung Straßenkunst (Verstärkerverbot) abgelehnt.

In seinen Beschlüssen zu den Petitionen P0149/19, P0153/19, P0011/20, P0016/20, P0025/20 und P0062/21 hat der Ausschuss für Petitionen und Bürgerbeteiligung den Oberbürgermeister beauftragt zu prüfen, inwiefern

- eine Lautstärkebegrenzung von Straßenmusik und akustisch wahrnehmbarer Straßenkunst auf 60 Dezibel möglich ist,
- eine Lautstärkeregelung durch das Ordnungsamt sichergestellt werden kann,
- die Spielzeit auf eine Stunde mit anschließender stündlicher Pause erhöht werden kann.

Der aktuell im Gremienlauf befindliche Antrag der CDU-Fraktion A0315/22 sieht vor, den Oberbürgermeister zu beauftragen, „auf der Grundlage der Expertenanhörung vom 13.07.2021 dem Stadtrat einen Vorschlag zur Überarbeitung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Ausübung von Straßenkunst (Satzung Straßenkunst) vorzulegen mit dem Ziel, die neue Satzung spätestens am 01.06.2022 in Kraft zu setzen.“

3. Anhörung Vertreter*innen anderer Städte

Zur Anhörung berichteten Vertreter*innen der Städte Frankfurt/Main, Leipzig und Schwerin über ihre Erfahrungen und die Regelungen in ihren Städten zur Straßenmusik. Den Beschwerden zur Lautstärke der Straßenmusik begegnet man mit einem Verstärkerverbot (Frankfurt/Main), der Festlegung einer Lautstärkengrenze von 60 Dezibel (Frankfurt/Main, Leipzig) oder der Beschränkung der Verstärkerleistung auf 20 Watt (Leipzig).

Die Prüfung ergab Folgendes:

- Das Verbot von Verstärkern ist geeignet, die Lautstärke der Darbietung zu reduzieren und berechtigte, unterschiedliche Interessen in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen. Es ist eine klare, hinreichend bestimmte Regelung, die der Darbietende vollziehen kann und welche kontrollfähig ist.
- Die Beschränkung der Verstärkerleistung ist nicht geeignet, die Lautstärke der Darbietung zu reduzieren. Maßgeblich für die Lautstärke ist nicht die Leistung des Verstärkers, sondern der von den Lautsprechern ausgehende Schallleistungspegel. Beispielsweise führt eine Verdopplung der Verstärkerleistung nur zu einer geringen Erhöhung des Schallleistungspegels um wenige Dezibel.
- Die Beschränkung der Lautstärke der Darbietung durch Festlegung einer Dezibelgrenze (Schalldruckpegel) begegnet rechtlichen Bedenken, da diese Regelung für den Darbietenden nicht hinreichend bestimmt ist, Lautstärkemessungen nicht zu einem rechtssicheren Ergebnis führen und die Ahndung von Verstößen einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhält.

Fachkundige Akustiker*innen wurden bisher nicht hinzugezogen.

4. Änderung der Satzung Straßenkunst

a) Lautstärke

Es wird vorgeschlagen, grundsätzlich den Einsatz von Verstärkern zu verbieten. Ausnahmsweise sollen Verstärker zugelassen sein, die in einem Musikinstrument fest eingebaut und Voraussetzung für den Gebrauch des Musikinstruments sind, zum Beispiel beim Keyboard oder bei der E-Gitarre.

Eine Lautstärkeobergrenze soll nicht in die Satzung aufgenommen werden. Eine solche Regelung kann die/der Darbietende nicht umsetzen. Zum einen fehlt es für sie/ihn an einer Kontrollmöglichkeit während der Darbietung. Zum anderen kommt es nicht auf den Einzelschallpegel an.

Zur Kontrollfähigkeit einer Lautstärkeregelung durch den Gemeindlichen Vollzugsdienst wird darauf hingewiesen, dass vor Ort nur Einzelschallpegel gemessen werden können, die einer rechtlichen Überprüfung nicht standhalten. Auch sind eine besondere Lästigkeit durch eine Impulshaltigkeit (zum Beispiel bei Trommelschlägen) oder eine Sprachverständlichkeit (immer das gleiche Lied) nicht berücksichtigt. Ein rechtssicheres Messergebnis kann nur mittels einer Messreihe, welche Grundlage für die Berechnung des Dauerschallpegels sein kann, erzielt werden. Ein Dauerschallpegel kann vor Ort nicht ermittelt werden. Sanktionen wegen Überschreitung der Lautstärkegrenze wären somit anfechtbar.

Es mangelt an einer Rechtsgrundlage für eine Lautstärkemessung bei Straßenmusik.

Die Regelungen des Versammlungsrechts können nach Aussage des Ordnungsamtes nicht als Rechtsgrundlage für etwaige Beschränkungen im Hinblick auf Lautstärkeregelungen für Straßenmusik herangezogen werden. Der Anwendungsbereich des Versammlungsrechts ist nicht eröffnet, da es sich bei der Ausübung von Straßenmusik um keine Versammlung im Sinne des Artikel 8 des Grundgesetzes handelt. Versammlung im Sinne dieses Gesetzes ist eine örtliche Zusammenkunft von Personen zur gemeinschaftlichen, überwiegend auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung. Bei der Straßenmusik findet jedoch kein Einwirken auf die öffentliche Meinungskundgabe statt; vielmehr stehen die Unterhaltungszwecke im Vordergrund.

Das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) kann nach Aussage des Umweltamtes ebenfalls nicht herangezogen werden. Grundvorstellung ist, dass von einem Betreiber eine Anlage betrieben wird, die Emissionen beziehungsweise Immissionen verursachen kann und deshalb schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Absatz 1 BImSchG hervorrufen könnte. Straßenmusik wird auf öffentlichen Verkehrswegen abgehalten. Öffentliche Verkehrswege fallen nicht unter den Anlagenbegriff des Paragraphen 3 Absatz 5 BImSchG. Zudem würde ein öffentlicher Verkehrsweg nicht vom Straßenmusikanten „betrieben“.

Die Regelungen der TA Lärm sind nicht einschlägig. Regelungsbereich der TA Lärm sind ortsfeste, gewerblich betriebene Anlagen wie Industrieanlagen, Handwerksbetriebe und ähnliches, von denen Lärm ausgeht, der in der Regel durch technische Anlagen verursacht wird. Jede Standortveränderung würde die Festlegung neuer Immissionsorte und die Neuberechnung der auftretenden Lärmimmissionen erfordern. Die Systematik der TA Lärm ist zudem viel zu komplex, um die Erheblichkeit einer Lärmbelästigung festzustellen, die alle regelmäßig ihren Standort verändert.

Da es bereits an Rechtsgrundlagen für die Beschränkung der Lautstärke von Straßenmusik mangelt, können auch keine Grenzwerte genannt werden, die sich ja auf Rechtsgrundlagen gründen müssten.

Unter § 8 lit. c) der Satzung wird klargestellt, dass eine Belästigung anderer Menschen auch durch unzumutbaren Lärm hervorgerufen werden kann.

b) Spielzeit

Die Erhöhung der Spielzeit auf eine Stunde mit einstündiger Pause wurde, wie vom Ausschuss für Petitionen und Bürgerbeteiligung empfohlen, in die Satzungsänderung aufgenommen. Ob sich dadurch die Beschwerdelage verbessert, kann nicht eingeschätzt werden.

Feste Spielzeiten sind in der Satzung nicht mehr vorgesehen. Grundsätzlich soll die/der Darbietende die Spielzeit selbst bestimmen dürfen. Dabei sind folgende Regeln einzuhalten:

- Es darf nicht länger als eine Stunde in demselben Spielbereich von demselben Darbietenden gespielt werden.
- Nach Beendigung der Darbietung ist der Spielbereich für eine Stunde gesperrt.

Hierzu bedarf es einer umfangreichen Umprogrammierung der Straßenkunst-App. Die Anforderungen an eine flexible Buchung der Spielbereiche müssen zunächst dokumentiert werden, welche Grundlage für eine Aufwandsschätzung ist. Die Entwicklungszeit wird mindestens einen Monat betragen. Nach Rücksprache mit dem Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen (EBIT) stehen dafür in diesem Jahr keine personellen Ressourcen zur Verfügung. Seitens des Straßen- und Tiefbauamtes ist vorgesehen, das Vorhaben beim EBIT für das kommende Jahr anzumelden und Anfang des Jahres 2023 umzusetzen.

In der Satzung wird darauf verwiesen, dass die konkreten Buchungszeiten in der Straßenkunst-App hinterlegt sind. Um die dringend erforderliche Änderung der Satzung Straßenkunst nicht zu verzögern, werden übergangsweise zunächst die festen Spielzeiten in der Straßenkunst-App auf eine Stunde Spielzeit mit anschließender stündlicher Pause programmiert. Die Spielzeit wird in der Satzung aufgrund der Beschwerdelage geändert und von 10 Uhr bis 13 Uhr sowie von 15 Uhr bis 20 Uhr festgelegt.

c) Spielbereiche

Es wird empfohlen, die Spielbereiche 4, 6 und 15 zu streichen. Beschwerden treten bei diesen Bereichen besonders häufig auf. Die Spielbereiche 3 (Wiener Platz) und 4 bis 7 (Prager Straße) liegen unmittelbar nebeneinander. Der Spielbereich 4 befindet sich durch die Bebauung in einer Engstelle, welche die Lautstärke erheblich verstärkt. Der Spielbereich 6 liegt zwischen den Spielbereichen 5 und 7. Es kommt aufgrund der Nähe zur Überlagerung der Darbietungen. Ein Wechsel zwischen diesen Spielbereichen entfaltet keine Wirkung und wird akustisch nicht wahrgenommen.

d) Tierdarbietungen

Es wird weiterhin vorgeschlagen, Tierdarbietungen oder das zur Schau stellen von Tieren aus der Erlaubnisfreiheit herauszunehmen und einer Erlaubnispflicht zu unterwerfen. Es handelt sich hier vorrangig um eine Form des Bettelns. Außerdem können Rechtsvorschriften anderer

Rechtsgebiete berührt sein, deren Einhaltung nicht im Zuge einer straßenrechtlichen Kontrolle von Sondernutzungen überprüft werden kann.

e) Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung Straßenkunst soll zum 1. Juni 2022 in Kraft treten, da Umprogrammierungen der Straßenkunst-App hinsichtlich der Spielzeit (neu: eine Stunde) erforderlich sind. Dies ist seitens des EBIT nicht vor dem 31. Mai 2022 realisierbar.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Ausübung von Straßenkunst (Satzung Straßenkunst)

Anlage 2 Synopse

Dirk Hilbert